
Sicherheit am Arbeitsplatz



Mitteilungsblatt der
Lederindustrie-Berufsgenossenschaft

Juni 2004 Nr. 2

Wahrsagen können wir nicht,

aber aus Ihren **Händen** lesen ...



(Siehe Bericht auf den Seiten 4 und 5)

EU-Osterweiterung

Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung



Viele unserer Mitgliedsunternehmen haben Teile ihrer Produktion ins Ausland verlagert.

Mit der Erweiterung der Europäischen Union am 01. Mai 2004 gibt es für die Versicherten im Bereich der Unfallversicherung Neuerungen. Ob als Arbeitnehmer, der von seinem Betrieb ins Ausland entsendet wird oder als grenzüberschreitender Unternehmer: Für alle besteht in den zehn neuen Mitgliedstaaten ein umfassender Unfallschutz. Denn dort gelten künftig die einheitlichen Vorschriften der Europäischen Union.

Mit diesem Beitrag möchten wir Ihnen einige Informationen über Leistung und Versorgung im Ausland geben.

Entsendungen und medizinische Versorgung

Für die neuen Staaten gilt mit ihrem Beitritt eine europäische Verordnung (Nr. 1408/71), die sich u. a. mit der Entsendung von Arbeitnehmern und deren medizinischer Versorgung befasst. Die Verordnung besagt z. B., dass ein entsandter, im (EU)-Ausland tätiger Arbeitnehmer grundsätzlich in seinem Heimatland sozialversichert bleibt.

Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Gastland erhalten entsandte Arbeitnehmer gemäß der Verordnung medizinische Leistungen nach dort geltenden Regelungen und dort üblichem Umfang (sog. Sachleistungsaushilfe). Für einen von einem lettischen Unternehmen entsandten und in Deutschland verunfallten Arbeitnehmer bedeutet das beispielsweise, dass er medizinische Leistungen von der deutschen Unfallversicherung erhält, als wäre er hierzulande versichert. Die deutsche Unfallversicherung bekommt die angefallenen Kosten später von lettischer Seite erstattet. Umgekehrt ist sichergestellt, dass auch ein aus Deutschland entsandter Arbeitnehmer (der z. B. als Fernfahrer für eine deutsche Spedition in Lettland unterwegs ist), dort nach einem Arbeitsunfall sofort medizinische Hilfe erhält.

Sachleistungen auf dem Niveau des Gastlandes

Hervorzuheben ist, dass die Sachleistungen nach dem Standard des Gastlandes erbracht werden, d. h. sie können unter Umständen ein anderes Niveau haben als in Deutschland. Über die gesetzlichen Leistungen hinausgehende Wahlleistungen müssten dann selbst bezahlt werden, wofür eine zusätzliche private Versicherung ratsam ist. Unbedingt wird Arbeitnehmern empfohlen, sich vor einer Entsendung bei ihrem Arbeitgeber zu informieren, welche Vordrucke für Sachleistungen in das Gastland mitzunehmen sind.

Informationen

Bei Entsendungen aus Deutschland sollten sich die Personalstellen der entsendenden Unternehmen zunächst über die mitzuführenden Vordrucke (z. B. Entsendebescheinigung, Anspruchsbescheinigung auf Sachleistungen) informieren. Die Unfallversicherungsträger helfen gerne mit Auskünften und Informationen weiter. Zum Teil sind diese bereits im Internet abrufbar:

- Ein ausführliches Entsende-Merkblatt, das die notwendigen Informationen für Arbeitnehmer und Unternehmer zum Thema bereithält:
http://www.hvbg.de/d/pages/intern/verbaus/medvers/guv_aus.pdf
- Informationen für Ärzte und Krankenhäuser, die nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer behandeln
<http://www.hvbg.de/d/pages/intern/verbaus/sach.html>
- Informationen zum Arbeitsschutz in der EU sind erhältlich von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.
<http://europe.osha.eu.int/index.php?lang=de>

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) wurde am 09. Januar 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01.05.2004 in Kraft getreten. Abgelöst wurden damit das Produktsicherheitsgesetz (ProdSichG) und das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz – GSG).

● Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Verbraucherprodukten, technischen Arbeitsmitteln und sonstigen Produkten.

Mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz werden neben der Produktsicherheitsrichtlinie die meisten europäischen

Binnenmarkttrichtlinien (z. B. Maschinenrichtlinie 98/37/EG) in deutsches Recht übernommen. In den Bereichen, in denen keine europäischen Regelungen vorhanden sind, werden mit dem Gesetz Anforderungen an die Produktsicherheit festgelegt.

● Produktanforderungen

Grundlegend für die Produktanforderungen ist, ob das Produkt unter eine Verordnung zum GPSG fällt, die eine europäische Binnenmarkttrichtlinie umsetzt (siehe Tabelle). Derartige Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die in den Verordnungen sowie ggf. weiteren Rechtsvorschriften enthaltenen Anforderungen an Si-

cherheit und Gesundheit erfüllen. Produkte, die nicht unter diese Verordnungen fallen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn durch sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Benutzern oder Dritten nicht gefährdet werden (§ 4 Abs. 2 GPSG).

● Verbraucherprodukte und technische Arbeitsmittel

Alle Produkte, die entweder für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt

sind, fallen unter den neu eingeführten Begriff „Verbraucherprodukte“. Technische Arbeitsmittel sind alle Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden, sofern sie keine Verbraucherprodukte sind.

● **Inverkehrbringen und Gebrauchtprodukte**

Als Inverkehrbringen definiert das Gesetz jedes Überlassen eines Produktes an andere im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung. Bei neuen Produkten (erstmaliges Inverkehrbringen) gilt dabei die jeweils aktuelle Rechtslage. Als neue Produkte gelten auch

- gebrauchte Produkte, die erstmalig in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eingeführt werden und
- wesentlich veränderte oder wiederaufbereitete Produkte.

Während das GSG nur das erstmalige Inverkehrbringen behandelte, umfasst das GPSG dagegen - mit wenigen Ausnahmen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GPSG) - auch das Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten. Hierbei gelten für Verbraucherprodukte und technische Arbeitsmittel verschiedene Anforderungen. Für gebrauchte Maschinen gilt dabei die Rechtslage im Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens. Gebrauchte Verbraucherprodukte im europäisch nicht harmonisierten Bereich müssen dagegen der gleichen Rechtslage entsprechen wie neue Produkte.

● **Vorhersehbare Fehlanwendung**

Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie auch bei vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährden (§ 4 Abs. 1 und 2).

● **Vermutungswirkung von Normen und sonstigen Spezifikationen**

Der Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV), der die entsprechenden Bundesministerien berät, kann Normen und sonstige Spezifikationen ermitteln, die die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen. Diese Normen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Wird ein Produkt nach diesen Normen hergestellt, kann davon ausgegangen

IMPRESSUM
Herausgeber: Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Lortzingstraße 2, 55127 Mainz, Telefon 06131/785-1, Fax 06131/785566.
Verantwortlich für den Inhalt: Ulrich Meesmann.
Redaktion: Dipl.-Ing. Georg Wörsdörfer.
Erscheinungsweise: vierteljährlich.
Bezugskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Verlag: Dr. Curt Hoefner-Verlag GmbH, Bachstr. 14-16, 69121 Heidelberg, Telefon 06221/64460, E-Mail: info@hoefnerverlag.de.
Druck: VV & F Druck und Medien GmbH, Leimen-St. Ilgen.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GSPG

Produkte			
Technische Arbeitsmittel	Verbraucherprodukte		sonstige Produkte
	Verbrauchsgegenstände		
	nicht verwendungsfertig	verwendungsfertig	

werden, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ff.). Dies betrifft allerdings nur Produkte, die unter keine spezielle Binnenmarktrichtlinie, wie z. B. die Maschinenrichtlinie, fallen.

● **GS-Zeichen**

Das GS-Zeichen kann sowohl für verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände als auch für technische Arbeitsmittel vergeben werden. Damit können im Vergleich zum GSG viel mehr Produkte ein GS-Zeichen erhalten (z. B. Zubehörteile und Teile von technischen Arbeitsmitteln, Möbel).

Voraussetzung für die Zuerkennung des GS-Zeichens ist eine Baumusterprüfung des

Produkts. Darüber hinaus muss die GS-Stelle durch eine Produktionsüberwachung überprüfen, ob das gefertigte Produkt noch dem Baumuster entspricht. Eine GS-Bescheinigung darf für höchstens fünf Jahre ausgestellt werden.

● **Informationspflicht der Hersteller und Händler**

Geht von einem Verbraucherprodukt eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit aus, muss zukünftig ein Hersteller, sein Bevollmächtigter, der Einführer oder ein Händler unverzüglich die zuständige Behörde informieren und mit ihr zusammenarbeiten (§ 5 Abs. 2). Für diese Verpflichtung reicht es aus, dass eindeutige Anhaltspunkte vorliegen.

Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Verordnung	Titel	Umgesetzte EG-Richtlinie
1. GPSGV	Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	Niederspannungsrichtlinie 72/23/EWG
2. GPSGV	Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug	Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG
3. GPSGV	Maschinenlärminformations-Verordnung	
6. GPSGV	Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern	Richtlinie über einfache Druckbehälter 87/404/EWG
7. GPSGV	Gasverbrauchseinrichtungsverordnung	Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 90/396/EWG
8. GPSGV	Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen	PSA-Richtlinie 89/686/EWG
9. GPSGV	Maschinenverordnung	Maschinenrichtlinie 98/37/EG
10. GPSGV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten	Sportbooterichtlinie 94/25/EG
11. GPSGV	Explosionsschutzverordnung	ATEX-Richtlinie 94/9/EG
12. GPSGV	Aufzugsverordnung	Aufzugsrichtlinie 95/16/EG
13. GPSGV	Aerosolpackungsverordnung	Aerosolpackungsrichtlinie 75/324/EWG
14. GPSGV	Druckgeräteverordnung	Druckgeräte richtlinie 97/23/EG
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung	Outdoor-Richtlinie 200/14/EG

Hand- und Hautschutz

Die Hände sind unsere wichtigsten „Werkzeuge“ und müssen vor den vielfältigsten Gefahren geschützt werden: Die Einwirkung von Arbeitsstoffen kann zu Hauterkrankungen führen, mechanische Einwirkungen können Verletzungen, wie z. B. Schnittwunden, verursachen. Ursache für viele Hautkrankheiten, z. B. Ekzeme, ist der wiederholte, d. h. routinemäßig wiederkehrende Hautkontakt zu chemischen Substanzen, insbesondere zu organischen Lösungsmitteln. Besonders gefährdet sind unsere Hände z. B. bei Reinigungsarbeiten. Die hierbei verwendeten Reiniger entfetten die Haut und beseitigen somit eine wichtige Schutzbarriere der Haut gegen äußere Einflüsse. Krankheitserreger können dadurch viel leichter in die Haut eindringen und zu entzündlichen Reaktionen führen.

Neben der Benutzung von geeigneten Schutzhandschuhen empfiehlt es sich, vor Arbeitsbeginn und nach Pausen Hautschutzpräparate zu verwenden. Diese schützen die Haut zusätzlich und erleichtern insbesondere die Hautreinigung nach der Arbeit. Die Reinigungspräparate sollen hautschonend sein und wenn möglich keine Reibkörper und keine Lösemittel enthalten. Dadurch können zusätzliche Hautbelastungen oder gar Hautschäden durch das Reinigungspräparat vermieden werden. Hautpflegepräparate geben der Haut die Möglichkeit zur Regeneration, deshalb ist die Hautpflege nach der Arbeit bzw. nach intensiver Hautreinigung oder vor längeren Arbeitspausen genauso wichtig wie die Durchführung von Hautschutzmaßnahmen vor jedem Arbeitsbeginn.

Auswahl der geeigneten Schutzhandschuhe

Nicht jeder Schutzhandschuh ist für jeden Verwendungszweck geeignet. Haushaltshandschuhe und Einweghandschuhe sind für die meisten industriellen Verwendungsbereiche ungeeignet. Ungeeignete Schutzhandschuhe sind bereits nach kurzer Zeit zerstört oder sie halten Chemikalien nicht bzw. nur unzureichend zurück.

Die Eignung von Schutzhandschuhen ist abhängig von den am jeweiligen Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsstoffen. Ein Schutzhandschuh kann gegen eine Substanz beständig sein, gegen eine andere dagegen unbeständig.

Schutzhandschuhe aus Trikotstoff (z. B. Baumwolle) sind reißfest und widerstandsfähig gegen mechanische Einwirkungen. Schutzhandschuhe aus Leder eignen sich für Transport-, Anbinde- und Reparaturarbeiten sowie für andere grobe Arbeiten zum Fassen und Halten rauflächiger, scharfer und scharfkantiger Gegenstände.

Bei verschiedenen Arbeiten, z. B. Messerwechsel an Schneidemaschinen, besteht für die Hände die Gefahr von Schnittverletzungen. Die Unfallschwere schwankt von geringfügigen bis zu schweren, tiefen Schnittwunden. Da die gefährbringende Tätigkeit selbst i. d. R. kaum zu ändern ist, hilft nur eines: Wirksamer Handschutz:

- Kettenhandschuhe
- Schutzhandschuhe aus sehr zähen Kunststofffasern (Aramidfasern)
- Schutzhandschuhe aus Verbundfasern, Kunststoff mit Glasfasern für höhere Anforderungen an die Schnittfestigkeit
- Schutzhandschuhe aus äußerst dünnem Stahlgewebe, kunststoffummantelt und gummibeschichtet, für sehr hohe Anforderungen.

Hautschutz in mehreren Stufen

Der betriebliche Hautschutz sollte aus folgenden Komponenten bestehen:

- Anwendung von Hautschutzmitteln vor der Arbeit
- Angemessene Hautreinigung während der Arbeit
- Anwendung von Hautpflegemitteln nach der Arbeit

Hautschutz

Bei der Auswahl von Hautschutzpräparaten ist das Prinzip „Gleiches löst sich in Gleichem“ zu beachten. Somit müssen

Austausch unbrauchbarer Schutzhandschuhe

Die Verwendungsdauer von Chemikalienschutzhandschuhen wird nicht nur durch mechanische Schäden (Risse oder Löcher) begrenzt, sondern auch durch die Aufnahme von Arbeitsstoffen (z. B. Lösungsmittel) in das jeweilige Handschuhmaterial. Jeder so genannte Chemikalienschutzhandschuh besitzt eine „Durchbruchzeit“, nach der er durchlässig wird.

Hautschutzcremes – um eine optimale Schutzwirkung zu gewährleisten – im Arbeitsstoff unlöslich sein. Daraus folgt auch, dass es eine „universelle Hautschutzcreme“, die gegen alles und jedes wirkt, nicht geben kann. Da der Hautschutz im Arbeitsstoff unlöslich sein muss, gibt es zwei Grundtypen von Hautschutzcremes sowie eine Reihe von Präparaten für spezielle Anwendungen (z. B. beim Tragen von Handschuhen, bei wechselnden Arbeitsstoffen).

Für wasserlösliche oder wassermischbare Arbeitsstoffe (z. B. Kühlschmierstoffe, wässrige Reinigungslösungen, Wasser etc.) wird eine Hautschutzcreme vom Typ



Fotos: Stockhausen GmbH.

W/O-Emulsion (Wasser in Öl-Emulsion) benötigt. Dieser Emulsionstyp ist stark fett-haltig und bringt – vereinfacht dargestellt – einen Fettfilm auf die Haut auf, der den wässrigen Arbeitsstoff abweist. Für wasser-unlösliche Arbeitsstoffe (z. B. Fett, Öle, nichtwassermischbare Kühlschmierstoffe, Lösungsmittel etc.) wird eine O/W-Emulsion (Öl in Wasser-Emulsion) benötigt, die – wieder vereinfacht dargestellt – einen Wasserfilm auf die Haut aufbringt, der den wasserunlöslichen Arbeitsstoff von der Haut fernhält.

Für spezielle Arbeitsbereiche stehen auch spezielle Hautschutzmittel zur Verfügung. Beispielsweise kommt es beim längeren Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen zur Hauterweichung (Mazeration), d. h. einem Aufquellen der Hornhaut. Hier kann mit speziellen, gerbstoffhaltigen Hautschutzcremes dieser Hauterweichung entgegengewirkt werden.

Hautschutz ist eine **präventive**, d. h. vorbeugende Maßnahme, keine kurative Maßnahme. Hautschutzmaßnahmen dienen dazu, gesunde Mitarbeiter am Arbeitsplatz gesund zu erhalten.

Hautreinigung

Die Hautreinigung sollte auf die am Arbeitsplatz auftretende Verschmutzung abgestimmt sein. Ziel darf nicht eine schnelle, sondern muss eine schonende Hautreinigung sein. In Hautreinigungsmitteln können drei verschiedene Reinigungskomponenten verwendet werden. Abgestimmt auf die Verschmutzung werden waschaktive Substanzen (Tenside), Reibemittel oder Lösungsmittel einzeln oder zusammen eingesetzt.

Bei leichten bis mittleren Verschmutzungen können flüssige Hautreinigungsmittel ohne Reibemittel in einem hautfreundlichen pH-Bereich (pH-Wert 5-6) eingesetzt werden. Diese Hautreinigungsmittel enthalten nur waschaktive Substanzen (Tenside,

Detergentien) zur Hautreinigung.

Für intensive Verschmutzungen können Hautreinigungsmittel verwendet werden, die neben den Tensiden auch Reibemittel enthalten. Die enthaltenen Reibemittel entfernen mechanisch den Schmutz und tragen somit zu einer Hautbelastung bei. Bei reibemittelhaltigen Hautreinigungsmitteln sollten Produkte mit gerundeten Reibekörpern (z. B. Kunststoffmehl, Maiskolbenmehl oder Walnusschalenmehl) bevorzugt eingesetzt werden, um Mikroverletzungen der Haut zu vermeiden.

Bei Verschmutzungen durch Lacke oder andere stark haftende Stoffe ist der Einsatz von Handreinigungsmitteln, die waschaktive Substanzen, Reibemittel und/oder möglichst hautfreundliche Lösungsmittel enthalten, nicht immer zu vermeiden.

Hautpflege

Die Hautpflege ist ein regenerativer Hautschutz, der regelmäßig nach der Arbeit aufgetragen, die Barrierefunktion der Hornschicht erhalten und wiederherstellen soll. Die Hautpflegecreme soll die über den Tag verloren gegangenen Fette (Lipide) und Feuchtigkeit in der Hornschicht ersetzen. Die Hautpflegecreme sollte dem jeweiligen Hauttypus angepasst werden, d. h. je nach Hauttyp (trockene oder eher fettige Haut) muss eine stärker oder schwächer fettende Hautpflegecreme (W/O- oder O/W-Emulsion) eingesetzt werden. Für die Verwendung von Hautpflegecremes ist die Abstimmung des Fettgehaltes auf den jeweiligen Hauttyp und die regelmäßige Anwendung nach Arbeitsende (Akzeptanz des Präparates!) besonders wichtig.

Richtige Anwendung der Hautmittel

Um die volle Wirksamkeit der Hautschutzmaßnahmen zu gewährleisten, ist

eine richtige Anwendung der Hautmittel (Hautreinigung, Hautschutz und Hautpflege) von besonderer Bedeutung. Bei der Anwendung der Hautschutzmittel kommt es vor allem auf eine regelmäßige Anwendung der Präparate an. Hautschutzmittel müssen immer vor Arbeitsbeginn, d. h. vor Arbeitsaufnahme und nach jedem Händewaschen aufgetragen werden. Neben der regelmäßigen Verwendung ist hier auch ein richtiges Auftragen der Hautschutzmittel wichtig. Untersuchungen zeigen, dass Problembereiche, wie z. B. die Fingerzwischenräume und Nagelbetten oft nur ungenügend geschützt sind. Beim Eincremen der Hände ist zu beachten, dass eine geeignete Menge (bei jedem Menschen unterschiedlich) zunächst auf den Handrücken verteilt werden soll. Fingerzwischenräume und Nagelbett müssen gründlich eingecremt werden. Erst zum Schluss sollte die Hautschutzcreme auf die Handinnenseiten verteilt werden, da hier von Hause aus eine dickere Hornhautschicht vorhanden ist und somit ein besserer Schutz besteht. Vor allem bei stark fetthaltigen Hautschutzpräparaten beim Umgang mit wässrigen oder wassermischbaren Arbeitsstoffen kann eine zu große Menge Hautschutzcreme auf den Handinnenseiten zu Akzeptanz-Problemen und damit zum Nichtverwenden des Präparates führen (fettige, glitschige Hände). Richtiges Eincremen hilft dies zu vermeiden. Die regelmäßige Anwendung von Hautschutzmitteln erleichtert in der Regel die Hautreinigung, so dass der Einsatz von aggressiven Hautreinigungsmitteln dann nicht mehr notwendig ist.

Keinesfalls können Hautschutzmaßnahmen eine Therapie erkrankter Haut ersetzen. Bei bestehenden Hauterkrankungen können Hautschutzmaßnahmen nur unterstützend – nicht jedoch heilend – wirken.



Die Hände müssen vor dem Eincremen sauber und trocken sein.



Die Creme auf einen Handrücken auftragen und mit dem anderen Handrücken gleichmäßig verteilen.



Anschließend die Creme mit den Fingerspitzen der einen Hand in den Fingerzwischenräumen der anderen Hand verreiben.



Dann die Creme sorgfältig auf Nagelbett, Nagelfalz, Fingerkuppen und Handgelenken verteilen.

Wenn man will, geht es doch...

Eine gute Idee zur Vermeidung von Unfällen

Beim Einsatz von kleinen Stanzen, Ösen-, Niet- und Stempelpressen oder Bohrmaschinen werden häufig kleine Teile aus Leder oder Kunststoff während des Bearbeitungsvorgangs mit den Händen festgehalten.

Dabei kommt es immer wieder zu Handverletzungen, weil der Maschinenbediener mit den Händen unter den Stempel oder einen laufenden Bohrer gerät.

Auch beim Einlegen und Entnehmen von Teilen ist es häufig unvermeidbar, dass in den Wirkungsbereich des Pressenstempels oder

Bohrers hineingegriffen werden muss. Dabei kam es ebenfalls schon öfter zu Unfällen, z. B. weil versehentlich gleichzeitig das Pedal betätigt und so die gefährbringende Bewegung ausgelöst wurde. Es gilt, diesen Bereich zu schützen!

Die Forderung, eine Schutzvorrichtung vor der Gefahrstelle zu installieren, wird häufig als völlig unpraktikabel abgelehnt, weil die zu bearbeitenden Teile verschiedene Größen haben und nur kleine Serien gefertigt werden. Somit scheint es nicht zumutbar, z. B. einen Schlitten, wo die Teile mechanisch befestigt werden können, zu verwenden. Ein Unternehmen hat, nachdem sich derartige Unfälle häuften, nach einer Lösung gesucht.



Abb. 1 Handling vor dem Umbau



Abb. 2 Handling nach dem Umbau

Ein Beispiel hierfür ist auf den Abbildungen 1 und 2 zu sehen. Im Rahmen eines Verbesserungsvorschlags wurde diese unbefriedigende Situation durch konstruktive Maßnahmen beseitigt. Nach dem Umbau werden die zu bearbeitenden Teile vor dem Bohrer aufgesteckt und von Hand mittels eines Schlittens unter den Bohrer gefahren, bearbeitet und wieder ausgefahren. So wird vermieden, dass die Bedienerperson während des Bearbeitungsvorgangs mit den Händen den laufenden Bohrer berühren kann.

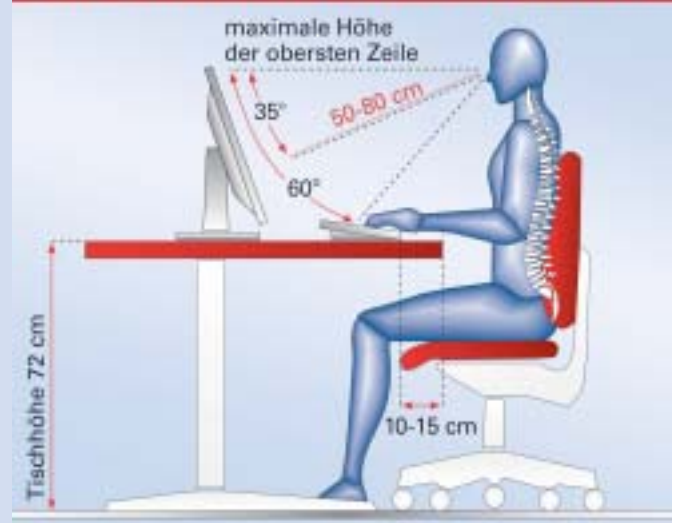
Weitere ähnliche Bearbeitungsstationen in dem Unternehmen wurden sukzessive in gleicher Weise optimiert.

Haltung bewahren ...

... das gilt auch für die Arbeit am Computer. Als Folge von falscher Sitzhaltung oder unzureichender Büroausstattung drohen sonst Muskelverspannungen im Schulter- und Nackenbereich, Beschwerden im Hand- und Armbereich bis hin zu Rückenschmerzen. Wer hier vorbeugen möchte, kann schon mit relativ einfachen Verhaltensmaßregeln viel erreichen. Bildschirmarbeitsplätze sollten so eingerichtet werden, dass eine Sitzhaltung eingenommen werden kann, die entspannt und dynamisch ist, im Wechsel vorgeneigt, aufrecht und zurückgelehnt. Besonders wichtig ist dabei die Blickrichtung zum Bildschirm: Bei richtiger, der Körpergröße angepasster Sitzhöhe ist der Blick auf den Bildschirm leicht nach unten geneigt. Der optimale Abstand zwischen Augen und Monitor liegt – abhängig von der Bildschirmgröße –

zwischen 50 und 80 Zentimetern. Beim höhenverstellbaren Büroarbeitsstuhl ist die richtige Abstützung der Wirbelsäule von großer Bedeutung. Die Armhaltung ist entspannt, wenn der Winkel zwischen Ober- und Unterarm 90 Grad oder mehr beträgt. Der Bürostuhl sollte so eingestellt sein, dass bei annähernd waagrecht verlaufenden Oberschenkeln und ganzflächig aufgestellten Füßen der Winkel zwischen Ober- und Unterschenkel

Bildschirm-Arbeitsplätze



90 Grad oder größer ist. Wer diese Regeln beachtet, kann auch einen langen Arbeitstag ohne Verspannungen bewältigen.















Ein „sicherer Auftritt“ ist nicht nur beim Gehen, sondern auch bei der Benutzung von Leitern erforderlich. Mehr als die Hälfte aller Absturzunfälle ereignet sich beim Umgang mit diesem ganz alltäglichen Arbeitsmittel. Die Übersicht gibt Hinweise zur Prävention:

Betriebsanleitung für Anlege- und Stehleitern

An jeder Steh- und Anlegeleiter muss nach BGV C 22 (VBG 37) eine Betriebsanleitung angebracht sein. Diese Betriebsanleitungen sind häufig nicht vorhanden. Daher hat die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft zwei Aufkleber mit Piktogramm erstellt.

Die Aufkleber können kostenlos bei der LIBG unter der Fax-Nr.: 06131/785566 oder der Tel.-Nr.: 06131/785373, bezogen werden.

Vierzehn-Punkte-Programm

- | | |
|--|--|
|  <p>1. Keine schadhaften Leitern und Tritte benutzen</p> |  <p>8. Anlegeleitern müssen mindestens 1 m höher sein als das zu besteigende Objekt</p> |
|  <p>2. Leitern im richtigen Winkel anlehnen</p> |  <p>9. Anlegeleitern nicht an unsichere Punkte anlegen, z. B. Stangen, Drähte, Glasscheiben</p> |
|  <p>3. Leitern nur auf rutschsicheren Böden aufstellen</p> |  <p>10. Bei Mehrzweckleitern ist die fünftoberste die letzte zulässige Standsprosse. Bei Anlegeleitern ist es die viertoberste Sprosse</p> |
|  <p>4. Maximale Belastung von 150 kg je besteigbarem Leiterschenkel beachten</p> |  <p>11. Bei mehrteiligen Leitern müssen die Einrastvorrichtungen vorhanden sein und verwendet werden</p> |
|  <p>5. Bei Arbeiten auf der Leiter nicht seitlich hinauslehnen</p> |  <p>12. Von Stehleitern aus darf nicht auf Bühnen oder andere höher gelegene Plätze übergestiegen werden</p> |
|  <p>6. Bei Stehleitern die Spreizvorrichtungen immer gespannt halten</p> |  <p>13. Auf gewachsenem Boden sind Erdsitzen zu verwenden</p> |
|  <p>7. Bei beidseitig begehbaren Stehleitern darf die oberste Stufe/Sprosse nicht bestiegen werden</p> |  <p>14. Warnung vor Berührung mit elektrischen Freileitungen</p> |

Vorsicht Panne!



Liegen gebliebene Wagen sofort absichern

Bei einem Reifenschaden oder wenn sich der Motor überhitzt - in solchen Situationen ist ruhiges und besonnenes Handeln erforderlich. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat appelliert an Autofahrer, bei Pannen nicht nur an die eigene Sicherheit und den eigenen Wagen zu denken, sondern auch an die nachfolgenden Fahrzeuge und ihre Insassen.

Wegen unzureichender Sicherung liegen gebliebener Autos kommt es immer wieder zu Unfällen. Fahrzeuge, die im fließenden Verkehr liegen bleiben, sind für nachfolgende Autofahrer unerwartete und somit gefährliche Hindernisse. Deswegen empfiehlt der DVR im Falle einer Panne, das Fahrzeug mit eingeschalteter Warnblinkanlage zum Fahrbahnrand hin ausrollen zu lassen und durch Aufstellen eines Warndreiecks in ausreichender Entfernung abzusichern. „Auf abschüssigen Strecken lassen sich Autos oft auch noch mit überhitztem Motor oder plattem Reifen in eine sicherere Zone rollen. Auf ebener Strecke kann man wichtige Meter durch mehrmaliges Starten im zweiten Gang gewinnen“, rät der DVR.

Einen zusätzlichen Hinweis auf die Gefahr kann vor allem nachts und an unübersichtlichen Stellen eine Warnblinkleuchte geben, die - ebenso wie das Warndreieck - in ausreichender Entfernung aufgestellt werden sollte. Zur eigenen Sicherheit sollte man beim Absichern des Fahrzeuges möglichst eine reflektierende Warnweste tragen, wie sie für jeden Dienstwagen vorgeschrieben ist. Solche Westen sind im Fachhandel für Arbeitsschutzausrüstungen und Berufskleidung erhältlich.